

risierenden objektiven und subjektiven Umständen sowie zur Persönlichkeit des jugendlichen Täters gesetzt werden. Dabei dürfen Disziplinwidrigkeiten in der Entwicklung des Jugendlichen im Verhältnis zur Tatschwere nicht überbewertet werden.

2. § 44 ist bei Jugendlichen entspre-

chend ihrer Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unter den gleichen Voraussetzungen wie bei Erwachsenen anwendbar.

3. Dies gilt auch für Maßnahmen nach §§ 47, 48; diese sind auch bei Jugendlichen möglich (vgl. Anm. §§ 47, 48).

§77

Besonderheiten des Strafvollzugs an Jugendlichen

(1) Der Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen erfolgt in Jugendhäusern unter besonderer Berücksichtigung der Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen.

(2) Der Vollzug der Freiheitsstrafe soll den jugendlichen Täter zu bewußter gesellschaftlicher Disziplin, Verantwortung und Arbeit führen und ihm durch Bildung und Erziehung, berufliche Qualifizierung sowie kulturell-erzieherische Einwirkung einen seinen Leistungen und Fähigkeiten gemäßen Platz in der sozialistischen Gesellschaft sichern.

1. Die Grundsätze des § 77 sind im StVG und in der 1. DB zum StVG (GBl. I 1977 Nr. 11 S. 118) konkretisiert.

2. Mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe Jugendlicher in Jugendhäusern (vgl. auch § 18 Abs. 1 StVG) wird den entwicklungsbedingten Besonderheiten Jugendlicher Rechnung getragen und so gewährleistet, daß differenzierte Erziehungs- und Bildungsmöglichkeiten angewandt werden können.

Erziehung und Bildung im Jugendstrafvollzug soll die Persönlichkeitsentwicklung fördern, insbesondere das Pflicht- und Verantwortungsbewußtsein ausprägen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Strafvollzugseinrichtungen gesetzlich verpflichtet, mit den Familienangehörigen, den Vertretern der Jugendhilfe, der FDJ und den künftigen Ausbildungs- und Arbeitsstellen der Jugendlichen zusammenzuarbeiten (vgl. § 39 StVG).

Im Jugendstrafvollzug wird in Vorbereitung auf die Eingliederung in den gesellschaftlichen Arbeitsprozeß und zur Förderung der perspektivischen Ent-

wicklung der Jugendlichen das Recht und die Pflicht zur Berufsausbildung, die Erfüllung der Berufsschulpflicht, die berufspraktische Ausbildung sowie die Weiterführung der Allgemeinbildung gesichert. Es sind somit die Voraussetzungen vorhanden, daß jugendliche Straftäter nach ihrer Entlassung aus dem Strafvollzug voll in die sozialistische Gesellschaft integriert werden können (vgl. § 40 StVG).

3. Abweichend von den allgemeinen Grundsätzen des Vollzugs von Freiheitsstrafen an Jugendlichen können nach § 41 Abs. 2 StVG auch **Täter, die zur Zeit der Straftat bereits 18, aber noch nicht 21 Jahre alt** waren, ebenfalls in ein Jugendhaus zum Vollzug der gegen sie ausgesprochenen Freiheitsstrafe eingewiesen werden. Diese gesetzliche Möglichkeit wird dann angewandt, wenn die Täter in ihrem Erziehungs- und Bildungsniveau derart zurückgeblieben sind, daß ihnen die differenzierten Möglichkeiten des Strafvollzugs in Jugendhäusern dabei helfen, diese Zurückgebliebenheit zu überwinden.